

Abschrift zur Entsch.Sammlg

B U N D E S G E R I C H T S H O F

B E S C H L U S S

IV 2B 294/67

in der Entschädigungssache

1. der Fanny K. [REDACTED] verw. M. [REDACTED] geb. H. [REDACTED],  
R. [REDACTED], H. [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,
2. der Judith (Jetty) S. [REDACTED] geb. M. [REDACTED],  
T. [REDACTED], S. [REDACTED]straße [REDACTED], Israel,

Klägerinnen und Beschwerdeführerinnen,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED], [REDACTED] -

gegen

das Land H e s s e n,  
vertreten durch den Hessischen Minister des Innern,  
Wiesbaden, Laisenstraße 13,

Beklagten und Beschwerdegegner.

Der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat  
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Ascher und der  
Bundesarichter Raske, Maas, Dr. Leewenheim und Dr. Graf

in der Sitzung vom 8. November 1967  
beschlossen:

Die sofortige Beschwerde der Klägerinnen gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Urteil des  
8. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Frank-  
furt/Main vom 11. Oktober 1966 wird zurückge-  
wiesen.

Das Verfahren des Beschwerderechtszuges ist  
frei von gerichtlichen Gebühren und Auslagen.

Die außergerichtlichen Kosten des Rechtsmit-  
tels tragen die Klägerinnen.

### Gründe:

Die Klägerinnen sind die Witwe und die Tochter, zu-  
gleich auch die Erben und Erbeserben des Oskar M. [REDACTED].  
Sie haben u.a. Entschädigung für Schaden des Erblassers  
im beruflichen Fortkommen begehrt. Hiermit haben sie bei  
den Entschädigungsorganen keinen Erfolg gehabt. Ihre gegen  
die Nichtzulassung der Revision im Berufungsurteil ge-  
richtete sofortige Beschwerde ist mangels der Voraussetzungen  
des § 219 Abs. 2 ZPO unbegründet.

Das Berufungsgericht hat nicht feststellen vermocht,  
daß der Erblasser durch nationalsozialistische Gewaltmaß-  
nahmen in seinem beruflichen Fortkommen beeinträchtigt wor-  
den sei.

- 3 -

Die sofortige Beschwerde wendet sich mit Rügen hinsichtlich der Beweiswürdigung und der Erfüllung der Antsermittlungspflicht gegen die tatsächlichen Feststellungen des Berufungsgerichts. Hiermit kann sie die Zulassung der Revision nicht erreichen.

Was die Rüge bezüglich der Beweiswürdigung des Berufungsgerichts betrifft, so kann nach der Rechtsprechung des Senats (Beschluss vom 20. September 1957 - IV ZB 170/57 -, LM Nr. 9 zu § 219 BBG 1956) die Nichtzulassung der Revision wegen Verletzung von Verfahrensvorschriften nur dann mit Erfolg mit der Beschwerde angegriffen werden, wenn das vom Berufungsgericht beobachtete Verfahren darauf zurückzuführen ist, daß das Gericht eine Rechtsfrage verfahrensrechtlicher Art, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, in bestimmten Sinne entschieden hat, oder wenn die Fortbildung des Rechts oder die Sicherung einer einheitlichen Rechtsprechung die Entscheidung einer verfahrensrechtlichen Frage erfordern, die für den entschiedenen Rechtsstreit erheblich sein kann. Diese Voraussetzungen sind vorliegendenfalls nicht gegeben. Ebensovienig weicht das Urteil des Berufungsgerichts von einer Entscheidung des Bundesgerichtshofes ab.

Das gleiche gilt bezüglich der Rüge der Nichterfüllung der Antsermittlungspflicht. Wie vom Senat ausgesprochen worden ist (Beschluss vom 11. Juli 1958 - IV ZB 146/58 - LM Nr. 13 zu § 219 BBG 1956), ist die Frage, welche Ermittlungen die Entschädigungsorgane anstellen und welche Beweise sie erheben müssen, um ihrer Pflicht aus § 176 Abs. 1 BBG zu genügen, nach den besonderen Umständen jedes einzelnen Falles zu entscheiden. Die Entschädigungsorgane sind jedenfalls nicht



✓N

- 4 -

verpflichtet, "ins Blaue" zu ermitteln. Es handelt sich auch hierbei nicht um allgemein gültige Rechtsfragen von grundsätzlicher Bedeutung, deren Entscheidung die Zulassung der Revision rechtfertigen könnten.

Daher ist die sofortige Beschwerde der Klägerinnen mit der sich aus den §§ 209 Abs. 1, 225 Abs. 1 BEG, 97 Abs. 1 ZPO ergebenden Kostenfolge zurückzuweisen.

Ascher

Dr. Loewenheim